

Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – RÄG 2010

Versendung zur allgemeinen Begutachtung

Presseinformation

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Justiz hat dieser Tage den Entwurf eines Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010 zur allgemeinen Begutachtung versendet und zu Stellungnahmen zum Entwurf bis zum 30. Oktober 2009 eingeladen. Der Entwurf dient einerseits der Entlastung von Unternehmen von Verwaltungskosten sowie andererseits der Verbesserung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses.

2. Hintergrund

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. April 2006 beschlossen, die Verwaltungskosten für Unternehmen aus der Erfüllung bundesgesetzlicher Informationsverpflichtungen bis 2010 um 25 % zu reduzieren. Im Rahmen dieser Initiative werden auch die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches auf mögliche Vereinfachungen überprüft.

Mit dem Gesetzesentwurf ist als Sofortmaßnahme in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen zunächst die Anhebung des für die Rechnungslegungspflicht von Einzelunternehmen und Personengesellschaften maßgeblichen Schwellenwerts sowie die Beseitigung diverser Bewertungswahlrechte in Angleichung an die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften vorgesehen. Die vorgesehenen Änderungen bestehender Informationsverpflichtungen für Unternehmen führen zu einer substantiellen Verminderung der Verwaltungslasten für Unternehmen in einer geschätzten Höhe von 55 Mio. Euro pro Jahr.

In einem nächsten Schritt ist eine weitergehendere Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften geplant, die jedoch unter Einbindung aller interessierten Kreise und unter Berücksichtigung anstehender Änderungen auf europarechtlicher Ebene eine längere Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen wird.

3. Regelungsinhalt

Durch die Anhebung des Schwellenwerts für die Rechnungslegungspflicht von 400.000 Euro auf 700.000 Euro werden künftig weitere Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die bisher der Rechnungslegungspflicht des Unternehmensgesetzbuches und damit auch der Eintragungspflicht ins Firmenbuch unterlagen, von diesen Pflichten ausgenommen.

In den geltenden unternehmensrechtlichen Bewertungsregelungen sind verschiedene Wahlrechte enthalten, die für die steuerrechtliche Gewinnermittlung nicht bestehen. Ein Teil dieser Abweichungen vom Steuerrecht bedingt nicht nur einen Mehraufwand bei der Bilanzerstellung nach Unternehmensrecht und Steuerrecht, sondern erschweren auch die Vergleichbarkeit der unternehmensrechtlichen Jahresabschlüsse und können zu Lasten eines möglichst getreuen Bildes von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gehen. Im Sinne einer Angleichung der Unternehmens- und der Steuerbilanz zur Senkung von Verwaltungslasten würde in diesen Fällen daher auch eine Verbesserung der Aussagekraft der Bilanz durch Aufgabe von Wahlrechten eintreten. Es sind in diesem Zusammenhang Bewertungsänderungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes,
- Mindestansatz der Herstellungskosten,
- Entgeltlich erworbener Geschäfts(Firmen)wert,
- Abschreibung des Umlaufvermögens,
- Zuschreibungen,
- Unterschiedsbetrag infolge einer Konsolidierung.

Weiters soll im Hinblick auf die Richtlinie 2009/49/EG auch eine Klarstellung in die Rechnungslegungsvorschriften dahingehend aufgenommen werden, dass Mutterunternehmen, die ausschließlich Tochterunternehmen haben, die für sich und zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind, keine Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts trifft.